



Hamburg, 12.11.2003
TNU-B-HH/sli

**Ergänzende Stellungnahme zum
Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des
Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Süsel**

Auftrag-Nr.: 8000600520/03UP036a

Auftraggeber: Gemeinde Süsel
An der Bäderstr. 64
23701 Süsel

Sachverständiger: Dipl.-Ing. Andreas Schlichting

Umfang: 8 Seiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	3
1.1	Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens	3
2.	Orts- und Anlagenbeschreibung	4
3.	Ermittlung der Geruchsemissionen	5
4.	Geruchsimmissionen	6
4.1	Ausbreitungsrechnung und Darstellung der Ergebnisse	6
5.2	Bewertung der Ergebnisse	7
7.	Unterlagen und Literatur	8

1. Auftrag

Ergänzend zum Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel /1/ vom 15.10.2003 soll eine Stellungnahme erstellt werden. Die Baugesellschaft Claus Alpen mbH plant im auszuweisenden Sondergebiet in Süsel ein Kompostwerk zur Kompostierung von Biomüll zu erstellen.

Es ist festzustellen, ob es an den benachbarten Wohnhäusern zu erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /2/ kommt. Die Stellungnahme ist unter Berücksichtigung der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) /3/ zu erstellen.

Die in /./ gestellten Ziffern beziehen sich auf das Kapitel 7. "Unterlagen und Literatur".

1.1 Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens

Grundsätzliches zur Vorgehensweise, zur Untersuchungsmethode für Geruchsbelastungen und zur Bewertung ist dem o.g. Gutachten zu entnehmen.

Laut Tabelle 3 des Gutachtens 03UP036 ist am Wohnhaus WH 1 (Am Beekmoor) bereits unter Berücksichtigung der jetzigen (genehmigten) Nutzung der Immissions(grenz)wert der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) ausgeschöpft.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist demnach festzustellen, unter welchen Voraussetzungen auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Kompostierung der Immissions(grenz)wert der GIRL an allen benachbarten Wohnhäusern weiterhin eingehalten wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass in einem Genehmigungsverfahren die Genehmigung für eine Anlage auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmisionen versagt werden soll, wenn der von der zu beurteilenden Anlage zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche den Wert 0,02 überschreitet (vergl. Kap. 3.2 des Gutachtens 03UP036).

Aus planerischer Sicht soll hier jedoch im Rahmen der Ausweisung eines Bebauungsplanes durch Festschreibung der möglichen Nutzung verhindert werden, dass es an Wohnbebauung, die dem Plangebiet benachbart ist zu erheblichen Geruchsbelästigungen kommt.

2. Orts- und Anlagenbeschreibung

Eine Beschreibung der derzeitigen (genehmigten) Nutzung des Plangebietes ist dem o.g. Gutachten 03UP036 /1/ zu entnehmen.

Die Baugesellschaft Claus Alpen mbH plant auf dem nördlichen Teil ihres Firmengeländes ein Kompostwerk zur Kompostierung von jährlich 30.000 t Biomüll zu erstellen. Es ist eine Fläche von etwa 80 m x 200 m an der nördlichen Grenze des Geländes vorgesehen. Zur Verfahrenswahl und zur baulichen Ausführung liegen derzeit keine konkreten Planungen vor.

Als Grundlage zur Berechnung der zu erwartenden Geruchsemissionen wird daher die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 „Emissionsminderung Biologische Abfallbehandlungsanlagen - Kompostierung und Vergärung Anlagenkapazität mehr als ca. 6.000 Mg/a“ /4/ herangezogen. Allgemeine Anforderungen an emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen, deren Einhaltung für die vorliegende Stellungnahme vorausgesetzt wird, sind dort zu entnehmen.

Aufgrund der hohen Vorbelastung (vergl. Kap. 5.2 des Gutachtens 03UP036) ist davon auszugehen, dass an die geplante Anlage hohe Anforderungen hinsichtlich der Geruchsemissionsminderung gestellt werden müssen.

Nach 1.2.2 der VDI-Richtlinie 3475 Bl. 1 ist generell davon auszugehen, dass der Annahme- und Aufbereitungsbereich eines Kompostwerkes einzuhausen ist. Die Abluft soll einem Biofilter zugeleitet werden. Nach 1.3 der VDI-Richtlinie soll auch die Hauptrotte nur offen stattfinden, wenn keine erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft zu erwarten sind. Auch im Bereich der Nachrotte können nach 1.4 beträchtliche Geruchsfrachten emittiert werden.

Daher wird zur Berechnung der geruchlichen Auswirkungen der geplanten Kompostierung angenommen, dass sowohl Anlieferung, Annahme und Aufbereitung als auch die Haupt- und Nachrotte in geschlossenen Gebäuden stattfindet. Die Abluft aus diesen Bereichen ist Biofiltern zuzuführen. Lediglich Fertigkompost (Rottegrad IV bis V) kann außerhalb von Gebäuden gelagert und konfektioniert werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass Vorabberechnungen ergeben haben, dass die Kenngröße der Zusatzbelastung am nordöstlich benachbarten Wohnhaus durch die Anlage ohne die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen größer wäre als 0,02. Damit wäre auch das im Genehmigungsverfahren ggf. heranzuziehende Irrelevanzkriterium der GIRL nicht erfüllt. Die Anlage wäre an diesem Standort also nur mit den o.g. Emissionsminderungsmaßnahmen genehmigungsfähig.

3. Ermittlung der Geruchsemissionen

Wie beschrieben wird zu Ermittlung der Geruchsemissionen des geplanten Kompostwerkes die VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 herangezogen.

In Tabelle 4 der Richtlinie werden für eine Kompostierungsanlage mit einem Jahresdurchsatz von 12.500 Mg für die sog. Passivemissionen aus

- Restecontainer
- Austrag Siebanlage
- Verkehrsflächen außen und
- Andere diffuse Quellen

490 GE/s (entsprechend 1,764 Mio. GE/h) angegeben.

Für die sog. Aktivemissionen werden in Tabelle 4 2.300 GE/s (entsprechend 8,28 Mio. GE/h) angegeben.

Nach Nr. 3.1.1.5.3 der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 wird für in der Richtlinie charakterisierte Biofilterbauarten folgende Empfehlung gegeben:
„Bei Abständen von mehr als 200 m zwischen dem Rand eines Biofilters und dem Beginn des nächsten für die Geruchsbeurteilung relevanten Gebietes (z.B. Wohnbebauung) wird empfohlen, den vom Biofilter verursachten Geruchsstoffstrom bei einer Immissionsprognose nicht zu berücksichtigen.“ Diese Empfehlung ist in Zusammenhang mit den unter Kap. 3.1.1.5 „Abluftreinigung“ ausgeführten Voraussetzungen zu sehen (Auslegung, Pflege, Wartung), auf die in einem evt. Genehmigungsverfahren näher einzugehen ist. Wir gehen davon aus, dass die Biofilteranlage der geplanten Kompostierung die dort genannten Anforderungen erfüllt.

Der Abstand zwischen einem möglichen Standort eines Biofilters und dem nächstgelegenen Wohnhaus (nordöstlich) beträgt mindestens 360 m. Zur Berechnung der zu erwartenden Geruchsimmissionen werden hier demnach nur die sog. Passivemissionen in Ansatz gebracht.

Die anzusetzenden Emissionen nehmen nicht linear mit dem Durchsatz der Anlage zu. Die Berechnungen werden mit einer Geruchsemissionsfracht von 694 GE/s (entsprechend 2,5 Mio. GE/h) durchgeführt. Dabei handelt es sich zunächst um eine Annahme. Diese kann erst bei Vorliegen von konkreten Planungen überprüft werden. Wenn sich im Rahmen einer Begutachtung in einem Genehmigungsverfahren eine höhere Emissionsfracht herausstellt, ist eine erneute Immissionsberechnung durchzuführen. Dabei resultiert möglicherweise die Notwendigkeit weiterer emissions- bzw. immissionsmindernder Maßnahmen, zur Einhaltung des Immissions(grenz)wertes der GIRL.

4. Geruchsimmissionen

4.1 Ausbreitungsrechnung und Darstellung der Ergebnisse

Ausgehend von den Emissionsdaten (siehe Kap. 3) wurden die Geruchsimmissionen mit einem speziellen Ausbreitungsmodell des TÜV NORD für geruchsbeladene Abluft berechnet. Dieses Modell ist vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie (NLO) und darüber hinaus in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

In der Tabelle 1 werden die Kennwerte für die Gesamtbelastung an den benachbarten Wohnhäusern für die derzeitig genehmigte Nutzung (vergl. Gutachten 03UP036 /1/) und unter zusätzlicher Berücksichtigung des Kompostwerkes dargestellt.

Tabelle 1: Geruchs-Immissionen an benachbarten Wohnhäusern (Abb. 1, S. 5 des Gutachtens 03UP036)

	Kenngrößen der Gesamtbelastung als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden eines Jahres	
	Ist Derzeitige Nutzung*	Plan + Biomüllkompostierung
WH 1	0,10	0,10
WH 2	0,09	0,09
WH 3	0,09	0,09
WH 4	0,08	0,08
WH 5	0,08	0,08
WH 6	0,08	0,08
WH 7	0,08	0,08
WH 8	0,08	0,08
WH 9	0,05	0,05
WH 10	0,05	0,05
WH 11	0,09	0,10
WH 12	0,06	0,07

- * Geruchsemissionen durch den Umschlag und Zwischenlagerung von Abfällen, incl. Kleinanlieferung (Hausmüll während der Stillstandszeiten der MV Neustadt) sowie durch die Aufbereitung von Altholz bei der Firma Baugesellschaft Claus Alpen mbH werden berücksichtigt, obwohl sie derzeit dort nicht betrieben werden.

5.2 Bewertung der Ergebnisse

Wie im Gutachten dargestellt befinden sich die untersuchten Wohnhäuser WH 1 bis WH 8 in einem Bereich mit ausschließlicher Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Süsel.

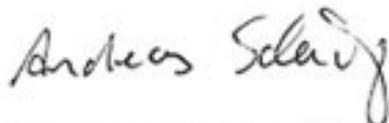
Wohnbebauung ist nach Geruchs-Immissionsrichtlinie /3/ einem Immissions(grenz)wert von 0,10 zuzuordnen.

Bei den Wohnhäusern WH 9 bis WH 12 handelt es sich um einzelne Wohnhäuser im Außenbereich. Diese sind nach Geruchs-Immissionsrichtlinie einem Immissions(grenz)wert von 0,15 zuzuordnen.

Der heranzuziehende **Immissions(grenz)wert** ist an allen untersuchten Wohnhäusern auch unter Berücksichtigung des geplanten Kompostwerkes **eingehalten, wenn die beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden**. Demnach sind dort **keine erheblichen Geruchsbelästigungen** im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes /2/ zu erwarten.

Da derzeit keine konkreten Planungen zum Verfahren und zur baulichen Ausführung des Kompostwerkes vorliegen, sind die dargestellten Ergebnisse lediglich als Planungsgrundlage zur Bauleitplanung heranzuziehen.

Für ein zukünftiges Genehmigungsverfahren für das Kompostwerk sind zwingend weitere Berechnungen erforderlich.



Dipl.- Ing. Andreas Schlichting
Sachverständiger der
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

7. Unterlagen und Literatur

- /1/ Gutachten zu Geruchs-Immissionen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, 03UP036 vom 15.10.2003
- /2/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.2002
- /3/ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL) mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 13. Mai 1998
- /4/ VDI-Richtlinie 3475 Blatt 1 Emissionsminderung Biologische Abfallbehandlungsanlagen - Kompostierung und Vergärung Anlagenkapazität mehr als ca. 6.000 Mg/a Januar 2003